

Vertragsbestimmungen zur **B** .. Bedingungen
Cyber-FirmenSchutzversicherung (CFS 2021-04)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Informationsblatt zur Cyber-FirmenSchutzversicherung	3
Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Versicherungsbedingungen	5
Präambel / Service-Hotline	6
Teil A: Besonderer Teil der Cyber-FirmenSchutzversicherung	6
Teil B: Allgemeiner Teil der Cyber-FirmenSchutzversicherung	16
Teil C: Besondere Bestimmungen der Cyber-FirmenSchutzversicherung	24
Anhang: Leistungsübersicht	25
Anhang: Glossar / Fachbegriffe IT-Sicherheit	27

Allgemeines Informationsblatt zur Cyber-Firmenschutzversicherung

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon 05 31 / 20 20, Fax 0531/2 02 15 00, E-Mail: service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Prof. Dr. Alexander Tourneau Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ingo Lippmann Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Telefax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Cyber-Firmenschutzversicherung (Formular-Nr: HUS CFS 2023-05).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Cyber-Firmenschutzversicherung (Formular-Nr: HUS CFS 2023-05).
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, enthält die gesetzliche Versicherungssteuer und ggf. den Ratenzahlungszuschlag. Auf die Möglichkeit einer Tarifanpassung gemäß B1-7 weisen wir hin. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Jahresbeiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5,- Euro.
Zahlungsweise	Die Zahlungsweise/Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsweise) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Wir sind an unser Angebot 14 Tage gebunden. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, machen wir Ihnen ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - diese Belehrung,
 - als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Theodor-Heuss-Str. 10, 38122 Braunschweig. Fax: 0531/202-1500. E-Mail: service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 Aufklärung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie in Textform oder wir in Schriftform den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie B3-2 und B1-7 entnehmen.

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach B5-6 der Cyber-Firmenschutzversicherung.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 36 96 000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Fax: 0800 36 99 000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Fax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Cyber-FirmenSchutzversicherung (CFS 2021-04)

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Cyber-FirmenSchutzversicherung.

- Abschnitt A1 enthält allgemeine bausteinübergreifende Regelungen.
- Abschnitt A2 regelt Kostenpositionen für den Zeitpunkt vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- Abschnitt A3 regelt den Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Cyber-FirmenSchutzversicherung.
- Abschnitt A4 regelt den Versicherungsschutz für Eigenschäden (Datenwiederherstellung, Ertragsausfall und Cyber-Betrug) im Rahmen der Cyber-FirmenSchutzversicherung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt 1 und 2 regeln Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt 3 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Abschnitte 4 und 5 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Präambel / Service-Hotline

Zur Geltendmachung der Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag und um eine versicherte Leistung in Anspruch zu nehmen, steht dem Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag genannte Service-Hotline an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Teil A Besonderer Teil der Cyber-Firmenschutzversicherung

A1 Deckungsbeschreibung

- A1-1 Gegenstand der Versicherung
- A1-2 Informationssicherheitsverletzung
- A1-3 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum
- A1-4 Nachmeldefrist
- A1-5 Rückwärtsdeckung
- A1-6 Vorrangige Versicherung
- A1-7 Kumulklauseel
- A1-8 Serienschadenklauseel
- A1-9 Versicherungsnehmer/Mitversicherte
- A1-10 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten/Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten
- A1-11 Geltungsbereich
- A1-12 Fälligkeit der Entschädigungsleistung
- A1-13 Abtretung des Entschädigungsanspruchs
- A1-14 Selbstbeteiligungen
- A1-15 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT- Sicherheit
- A1-16 Allgemeine Ausschlüsse

A2 Service-/Kosten-Baustein

- A2-1 Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls
- A2-2 Versicherte Kosten im Versicherungsfall
- A2-3 Entschädigungsbegrenzung

A3 Drittschaden-Baustein

- A3-1 Gegenstand der Versicherung
- A3-2 Vertragserfüllung
- A3-3 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht
- A3-4 Deckungserweiterung des Versicherungsschutzes
- A3-5 Leistung der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
- A3-6 Begrenzung der Leistung
- A3-7 Besondere Ausschlüsse

A4 Eigenschaden-Baustein

- A4-1 Wiederherstellung von Daten
- A4-2 Ertragsausfall/Betriebsunterbrechung
- A4-3 Besondere Ausschlüsse

A1 Deckungsbeschreibung

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden aus Dritt- und Eigenschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

A1-1.1 Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

Immaterielle Schäden im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, die nicht aus einem Personenschaden resultieren, gelten als versicherte Vermögensschäden.

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

A1-2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- a) Verfügbarkeit
- b) Integrität
- c) Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von elektronischen informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die elektronischen informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen IT-Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen IT-Dienstleisters, besteht gemäß Klausel A4-2.1.4 Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

A1-2.2 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

A1-2.3 Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- a) Schadprogramme (Viren, Trojaner etc.);
- b) Übermittlung von Schadprogrammen an Dritte;
- c) (Distributed) Denial-of-Service-Angriffe;
- d) unberechtigtes Eindringen in Netzwerke des Versicherungsnehmers (Hacking);
- e) Verlust oder Diebstahl von Hardware, die der Versicherungsnehmer berechtigt nutzt, sowie die Unbrauchbarmachung, Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Schadcodes;
- f) eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten;
- g) eine Verhinderung des autorisierten Zugangs des Versicherungsnehmers zu seinen Daten;
- h) eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes sowie der Verlust von Zugangscodes;
- i) Schadhardware (z. B. Kartenskimmer, Keylogger), die unautorisiert in oder an Netzwerken des Versicherungsnehmers platziert wurden;
- j) eine Veränderung oder Löschung von gespeicherten Daten des Versicherungsnehmers (nicht jedoch die versehentliche Falscheingabe oder Löschung von Daten durch Mitarbeiter);
- k) technische Bedienfehler der Mitarbeiter;
- l) man-in-the-middle-Angriffe, sofern die Beeinträchtigung im Netzwerk des Versicherungsnehmers eingetreten ist;
- m) fake-president-Angriffe, sofern ein Eingriff in das Netzwerk des Versicherungsnehmers eingetreten ist.

A1-2.4 Keine Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2.1 liegt vor, wenn

- a) Hardware aus anderen Gründen als in A1-2.3 beschrieben, beschädigt oder zerstört wird (z. B. Naturereignisse, Vandalismus, Wasser etc.);
- b) Hardware des Versicherungsnehmers durch Verschleiß, sonstige Leistungsreduzierung oder in einem in der Herstellung begründeten Fehler nicht mehr korrekt arbeitet;
- c) die Beeinträchtigung der oben genannten Art in Netzwerken Dritter stattfinden, die Auswirkungen jedoch auch beim Versicherungsnehmer auftreten (z. B. man-in-the-middle-Angriffe beim Zulieferer);
- d) kein Eingriff in das Netzwerk des Versicherungsnehmers stattgefunden hat (z.B. fake-president-Angriffe mittels nachgebildeter E-Mail-Adresse).

A1-2.5 Als elektronisches informationsverarbeitendes System des Versicherungsnehmers gelten ebenfalls:

- a) Computersysteme der Mitarbeiter, soweit diese in vom Versicherungsnehmer erlaubter Weise für dienstliche Zwecke genutzt werden (bring your own device);
- b) mobile Endgeräte des Versicherungsnehmers;
- c) internetbasierte Angebote und die Webseite des Versicherungsnehmers.

A1-2.6 Keine elektronischen informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers sind Computersysteme Dritter, die nicht unter A1-2.5 fallen, z. B. Computersysteme von Zulieferern, auch wenn diese mit Computersystemen des Versicherungsnehmers vernetzt sind.

A1-3 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach A1-1 (Gegenstand der Versicherung). Versicherungsschutz besteht für alle im Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsende vom Versicherungsnehmer entdeckten Informationssicherheitsverletzungen.

A1-4 Nachmeldefrist

Endet das Versicherungsverhältnis aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- a) Der Versicherungsschutz gilt für eine Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A1-5 Rückwärtsdeckung – Informationssicherheitsverletzung vor Vertragsbeginn

Abweichend von A1-16.1 sind auch Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen mitversichert, sofern

- a) diese bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- b) diese innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

A1-6 Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrags auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyber-Firmenschutzversicherung vor.

A1-7 Kumulklausel

Besteht für ein und denselben Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig Versicherungsschutz, so begrenzt der Vertrag mit der höchsten Versicherungssumme die Gesamtleistung für diesen Schadenfall. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

A1-8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- b) auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

A1-9 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind sämtliche seitens des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Unternehmen

- a) aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrags beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte,
- b) freie Mitarbeiter, sofern sie in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert sind und der Versicherungsnehmer für sie einzustehen hat,
- c) ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.

Dies gilt jeweils für Schäden, die sie in Ausführung dieser Funktionen und/oder Verrichtungen verursachen.

A1-10 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten/Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen/Personen entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen/Personen verantwortlich.

A1-11 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Für Ansprüche nach A4 (Eigenschäden) besteht Versicherungsschutz für Betriebsstätten und elektronische informationsverarbeitende Systeme (Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A1-12 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

A1-12.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter (A3)

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

A1-12.2 Entschädigungsleistung für Eigenschäden (A4) und Kosten (A2)

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A1-12.3 Aufschiebung der Zahlung für Eigenschäden und Kosten

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A1-13 Abtretung des Entschädigungsanspruches

A1-13.1 Regelung für Ansprüche Dritter (A3)

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A1-13.2 Regelung für Eigenschäden (A4) und Kosten (A2)

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A1-14 Selbstbeteiligungen

An allen Aufwendungen des Versicherers beteiligt sich der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein als Selbstbeteiligung vereinbarten Betrag. Dies gilt nicht für Abwehrkosten (A3-5.1 b)) und für Kosten für forensische Untersuchungen durch den vom Versicherer benannten Dienstleister im Sinne von A2-1.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Übersteigt der versicherte Schaden die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

A1-15 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

A1-15.1 Dazu gehört insbesondere, dass die informationsverarbeitenden Systeme

- a) einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit Passwörtern gesichert werden.
- b) einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdatenträger physisch getrennt aufbewahrt werden. Es ist sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen werden kann, oder diese manipuliert, oder zerstört werden können. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.
- c) über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);
- d) einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine unverzügliche Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden;

A1-15.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- b) besonders gefahrdrohende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

A1-15.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B4-4 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

A1-15.4 Die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls sind in B4-3 geregelt.

A1-16 Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sowohl beim Versicherungsnehmer als auch bei einem gemäß A4-2.1.4 beauftragtem IT-Dienstleister:

A1-16.1 Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen

Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen gemäß A1-2, sofern keine abweichende Regelung vereinbart gilt.

A1-16.2 Krieg

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

A1-16.3 Politische Gefahren

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

A1-16.4 Terrorakte

Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A1-16.5 Kernenergie

Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A1-16.6 Ausfall Infrastruktur

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur.

Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn

- a) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- b) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder

- c) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
- Abfallbeseitigung,
 - Trinkwasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Gas und Strom sowie
 - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- d) oder sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.

- A1-16.7 Löse-/Erpressungsgeld
Versicherungsfälle oder Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen.
- A1-16.8 Finanzmarkttransaktionen
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.
- A1-16.9 Abfluss von Vermögenswerten
Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen, sofern keine abweichende Regelung unter A4-1.5 (Cyber-Betrug) getroffen ist.
- A1-16.10 Glücksspiel, Lotterien, Preisausschreiben
Versicherungsfälle oder Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Glücksspielen, Lotterien oder Preisausschreiben.
- A1-16.11 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung
Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- A1-16.12 Hoheitliche Eingriffe
Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit einem hoheitlichen Eingriff, einschließlich Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitiger Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung.
- A1-16.13 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder
Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- A1-16.14 Verletzung von Immaterialgüterrechten
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit
- a) Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
 - b) Lizenzen oder Lizenzgebühren,
 - c) Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
 - d) Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
- sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- A1-16.15 Diskriminierung
Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.
- A1-16.16 Fahrzeuge
Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Lufttraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.
- A1-16.17 Geplante Abschaltung
Versicherungsfälle oder Schäden durch eine geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen.

A2 Service-/Kosten-Baustein

A2-1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- A2-1.1 Versichert sind Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens getätigt hat. Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist.
- Nicht ersatzfähig sind allgemeine Aufwendungen zur Erhaltung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers.
- Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.
- A2-1.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen unmittelbar bevorstehenden Schaden unverzüglich anzuzeigen, soweit Aufwendungen gemäß A2-1.1 getätigt werden.
- Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht gilt B4-1.2.

A2-2 Versicherte Kosten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer die tatsächlich angefallenen und erforderlichen Kosten nach A2-2.1 bis A2-2.6 ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer einen Schaden unverzüglich angezeigt hat.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht gilt B4-1.2.

A2-2.1 IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten

Versichert sind die Kosten für Leistungen vom Versicherer benannter Dienstleister (keine Selbstbeteiligung nach A1-14) sowie nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für externe Sachverständige zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des versicherten Schadens.

Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden Kosten ausschließlich in Höhe von maximal 10.000 EUR für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden ab dem Einsatz des externen Dienstleisters / Sachverständigen ersetzt.

A2-2.2 Benachrichtigungskosten und Call-Center-Leistungen

Der Versicherer ersetzt

- a) die Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen.
- b) die Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten, durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.

A2-2.3 Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers.

Dazu gehören nach vorheriger Zustimmung des Versicherers auch die Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

A2-2.4 Erstellung von Web-Informationen

Der Versicherer ersetzt angemessene und notwendige Kosten für die Einrichtung einer Webseite mit Informationsinhalten zu einem versicherten Cyber-Vorfall.

A2-2.5 Cyber-Erpressung

Der Versicherer ersetzt Honorare, Auslagen und Aufwendungen des vom Versicherer bestimmten Unternehmens im Krisenfall einer Cyber-Erpressung.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn eine rechtswidrige Informationssicherheitsverletzung vorgenommen oder angedroht wurde und der Versicherungsnehmer eine damit zusammenhängende Forderung (z. B. Lösegeld) erhält.

Versichert sind die technische und rechtliche Beratung, sowie technische Bemühungen zur Rückgewinnung der Kontrolle über die Daten.

Nicht versichert ist die Forderung (z. B. das Lösegeld) selbst.

A2-2.6 EC-/Kreditkartenüberwachung

Der Versicherer ersetzt angemessene und notwendige Aufwendungen für EC-/Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen zur Prüfung und Benachrichtigung, wenn Missbrauch mit personenbezogenen Daten Betroffener vermutet wird, soweit die EC-/Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen innerhalb von zwölf Monaten ab Entdeckung der Informationssicherheitsverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Der Leistungszeitraum beträgt maximal zwölf Monate.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A2-3 Entschädigungsbegrenzung

Zu A2-1 bis A2-2 gilt:

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall.

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

A3 Drittschaden-Baustein

A3-1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es – abweichend von A1-2 – nicht darauf an ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

A3-2 Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen, sofern keine abweichende Regelung unter A3-4.3 getroffen ist.

A3-3 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A3-4 Deckungserweiterungen des Versicherungsschutzes

A3-4.1 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer besteht – abweichend von A1-16.14 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- a) Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen oder
- b) Urheber- und Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A3-4.2 E-Payment

Der Versicherer bietet – abweichend von A3-3 – Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A3-4.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche

Mitversichert sind – abweichend von A3-2 d) und e) – Schadensersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung.

A3-4.3.1 Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzvereinbarungen

Mitversichert sind – abweichend von A3-2 d) und e) – Schadenersatzansprüche aus Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzvereinbarungen geltend gemacht werden.

A3-4.3.2 Vertragsstrafen wegen Verzug

Mitversichert sind – abweichend von A3-2 d) und e) – Schadenersatzansprüche aus Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen Verzug und/oder Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen/Lieferungen geltend gemacht werden.

A3-4.3.3 Sonstige Vertragsstrafen

Versichert sind Erstattungen von Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung vertraglich geschuldeter Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aufgrund einer durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Betriebsunterbrechung. Voraussetzung ist, dass die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart wurden.

Kein Versicherungsschutz für Vertragsstrafen besteht dann, wenn die Strafe gegenüber einem mitversicherten Unternehmen oder von mitversicherten Unternehmen untereinander geltend gemacht wird.

A3-4.3.4 Entschädigungsbegrenzung

Zu A3-4.3 gilt:

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A3-4.4 Strafen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Mitversichert sind – abweichend von A1-16.13 – Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. Punitive oder Exemplary Damages).

Pro Versicherungsfall ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A3-5 Leistung der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

A3-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

A3-5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A3-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A3-6 Begrenzung der Leistung

A3-6.1 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

A3-6.2 Jahreshöchstentschädigung

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

A3-6.3 Kostenanrechnung

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A3-6.4 Kostenanrechnung Ausland

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten im Ausland geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A3-6.3 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A3-6.5 Prozesskosten bei Übersteigen der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A3-7 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

A3-7.1 Produkthaftpflichtrisiko

Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder in den Verkehr gebrachte Produkte, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

A3-7.2 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen oder Dienstleistungen.

A3-7.3 Gegenseitige Ansprüche Versicherter

Ansprüche, die von einer versicherten Gesellschaft, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.

A3-7.4 Verbundene Unternehmen

Ansprüche, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.

A3-7.5 Umweltschäden

Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden. Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch

- a) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck,
- b) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen,
- c) Gase, Dämpfe, Wärme

verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.

A4 Eigenschaden-Baustein

A4-1 Wiederherstellung von Daten

A4-1.1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

A4-1.2 Versicherte Daten

Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

A4-1.3 Austausch von Hardware

Sofern das Entfernen von Schadsoftware oder Schadhardware im Sinne von A4-1.1 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, besteht nach Abstimmung mit dem Versicherer auch Versicherungsschutz für den Austausch von Hardware. Es werden die Kosten ersetzt, die für Hardwarekomponenten gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand aufgewendet werden müssen.

Pro Versicherungsfall ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A4-1.4 Systemverbesserung nach Angriff (Sicherheitsverbesserungen)

Liegt eine Informationssicherheitsverletzung nach A1-2 vor, gilt – teilweise abweichend von A4-3:

Der Versicherer erstattet Kosten zur Verbesserung des IT-Systems des Versicherungsnehmers, wenn:

- a) die Maßnahme geeignet ist, den erneuten Eintritt des Schadens zukünftig zu verhindern und
- b) der Aufwand der Verbesserung des IT-Systems in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen aus der Verhinderung eines erneuten Schadens steht und
- c) der Versicherer seine Zustimmung für die geplante Maßnahme erteilt.

Pro Versicherungsfall ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A4-1.5 Cyber-Betrug

Im Falle eines unberechtigten Zugangs Dritter auf von Versicherten genutzte Computersysteme, besteht abweichend von A1-16.9 Versicherungsschutz für folgende daraus resultierende unmittelbare Vermögensschäden des Versicherten:

- a) erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen, wie z. B. Voice-Over-IP-Telefonie;
- b) Verluste von Waren durch unautorisierte Auslieferung;
- c) Verluste aus unautorisierten Überweisungen/Zahlungen;
- d) Verluste aus der Manipulation von Webseiten oder Webshops.

Versicherungsschutz besteht auch für den mittelbar entstandenen Vermögensschaden, wenn ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers auf Grund einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, dazu verleitet wurde, Zahlungen/Überweisungen (z. B. fake-president) zu veranlassen.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der unberechtigte Zugang mit Unterstützung oder mit Duldung eines Versicherten erfolgt, der Kenntnis von der fehlenden Berechtigung hat.

Pro Versicherungsfall ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A4-1.6 Versicherungssumme und Umfang der Entschädigung

A4-1.6.1 Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme auf erstes Risiko begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall.

Für alle in einem Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

A4-1.6.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- a) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen, sofern nicht anderes geregelt.
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten nach Ablauf von 6 Monaten nach Beeinträchtigung der Daten durch die Informationssicherheitsverletzung.

A4-2 Ertragsausfall/Betriebsunterbrechung

A4-2.1 Gegenstand der Versicherung, Unterbrechungsschaden, Haftzeit

Im Falle einer unvorhergesehenen Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A4-2.1.1 Betriebsunterbrechung

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Unterbrechungsschaden entsteht.

A4-2.1.2 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch der Haftzeit durch den Versicherungsnehmer nicht erwirtschaftet werden können.

A4-2.1.3 Mehrkosten

Ebenfalls versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers als Ersatz für die Einsatzmöglichkeit von Daten oder Software, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich waren (und damit der Verhinderung oder Verkürzung der Betriebsunterbrechung dienen) und die ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären (z. B. gemietete IT-Komponenten oder Aushilfen).

Kosten, die über A4-1 (Wiederherstellung von Daten) versichert sind, fallen nicht unter die Bestimmung. Kosten für die Neuanschaffung von IT-Hardware oder Maschinen fallen ebenfalls nicht unter diese Bestimmung.

A4-2.1.4 Ertragsausfall wegen Ausfall des IT-Dienstleisters einschließlich Cloud

Versichert ist der Betriebsunterbrechungsschaden durch den Ausfall eines Computersystems eines Versicherten als Folge einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit eines externen IT-Dienstleisters aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung.

Dies gilt nur für externe IT-Dienstleistungen, die der Versicherte von einem Provider entgeltlich in Anspruch nimmt, der selbst kein versichertes Unternehmen gemäß A1-9 ist. Der Versicherungsschutz umfasst den durch die Nichtverfügbarkeit entstehenden Ertragsausfallsschaden des Versicherten.

Externe IT-Dienstleistung im Sinne dieser Bedingung ist die bedarfsbezogene Bereitstellung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)“, „Plattform as a Service (PaaS)“ oder „Software as a Service (SaaS)“.

Pro Versicherungsfall ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

A4-2.1.5 Haftzeit

Die Haftzeit ist der im Versicherungsschein dokumentierte Zeitraum von sechs Monaten, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt der durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Betriebsunterbrechung.

Die Haftzeit beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Unterbrechungsschaden vergrößert.

A4-2.2 Umfang der Entschädigung

A4-2.2.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer leistet Entschädigung maximal in Höhe der im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigung, solange ein Unterbrechungsschaden vorliegt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch:

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) fehlende finanzielle Mittel;
- d) anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
- e) einen Sach- oder Personenschaden.

A4-2.2.2 Grenze der Entschädigung

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall.

Für alle in einem Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

A4-2.2.3 Zeitliche Selbstbeteiligung

Für die ersten 8 Stunden einer Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung, bei der kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.

Die zeitliche Selbstbeteiligung beginnt mit dem Eintritt der Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der Daten und Software.

Bei mehreren Schäden, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die zeitliche Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

A4-3 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten beziehungsweise Betriebsunterbrechungsschäden

- a) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
- b) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- c) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- d) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- e) die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

Teil B Allgemeiner Teil der Cyber-FirmenSchutzversicherung

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B1-4 Folgebeitrag
- B1-5 Lastenschriftverfahren
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B1-7 Tarifierpassungen

B2 Veränderung des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- B2-1 Änderungsmitteilung
- B2-2 Beitragsregulierung / Mindestbeitrag
- B2-3 Folgen einer unterlassenen Mitteilung

B3 Dauer und Ende des Vertrags

- B3-1 Dauer und Ende des Vertrags
- B3-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B3-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B4 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B4-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B4-2 Gefahrerhöhung
- B4-3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- B4-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

B5 Weitere Regelungen

- B5-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherungen
- B5-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B5-3 Repräsentantenbegriff
- B5-4 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B5-5 Verjährung
- B5-6 Örtlich zuständiges Gericht
- B5-7 Anzuwendendes Recht
- B5-8 Sanktionsklausel

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B1-7 Tarifierpassungen

B1-7.1 Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

B1-7.2 Anpassungsklausel

a) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herangezogen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

b) Der Versicherer hat bei der Neukalkulation die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

c) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

d) Eine Beitragserhöhung gemäß c) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach e) belehrt.

e) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

f) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

B2 Veränderung des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

B2-1 Änderungsmitteilung

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

B2-2 Beitragsregulierung / Mindestbeitrag

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode berichtigt (Beitragsregulierung). Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

B2-3 Folgen unterlassener Mitteilung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

B3 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B3-1 Dauer und Ende des Vertrags

B3-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B3-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B3-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B3-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B3-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B3-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B3-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn

- a) eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalls geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- b) der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- c) der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

Ereilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen, beginnt die Frist jedoch erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

B3-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B3-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B3-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B3-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B3-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B3-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B3-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B4 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B4-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B4-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B4-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B4-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B4-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B4-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B4-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B4-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B4-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B4-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B4-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B4-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B4-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B4-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B4-2 Gefahrerhöhung

B4-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B4-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B4-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B4-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B4-2.1.1 liegt nicht vor, wenn die Gefahrerhöhung

- a) aus einer Steigerung des Jahresumsatzes;
- b) aus der Aufnahme eines Onlinevertriebes;
- c) aus der Nutzung oder Erweiterung von Cloud-Dienstleistungen;
- d) aus der Nutzung oder Erweiterung von netzgestützten Systemen zur Überwachung, Steuerung und/oder Optimierung von Versorgungseinrichtungen und Fertigungsanlagen

besteht und der Versicherungsnehmer diese Veränderungen nach Aufforderung des Versicherers im Rahmen der Beitragsregulierung nach B2-1 meldet.

B4-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B4-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B4-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B4-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B4-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B4-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B4-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B4-2.2.2 und B4-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B4-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B4-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B4-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B4-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B4-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B4-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B4-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B4-2.2.2 und B4-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B4-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B4-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B4-3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person diese Obliegenheiten, gilt B4-4 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

B4-3.1 Schadenminderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B4-3.2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Service-Hotline zu melden. Diese steht an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung anzuzeigen.
- b) dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

B4-3.3 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

B4-3.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

B4-3.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- b) die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen, wenn gegen ihn ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B4-3.6 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

B4-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B4-4.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B4-4.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

B4-4.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B4-4.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B4-4.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B5 Weitere Regelungen

B5-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B5-1.1 Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B5-1.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B5-1.2.1 Haftung und Entschädigung

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

B5-1.2.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

B5-2 Erklärung und Anzeigen, Anschriftenänderung

B5-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B5-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B5-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B5-2.2 entsprechend Anwendung.

B5-3 Repräsentantenbegriff

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- a) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- e) Inhaber bei Einzelfirmen;
- f) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

Die unter a) – f) aufgeführten Personen mitversicherter Unternehmen stehen ebenfalls als Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

B5-4 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

B5-4.1 Erklärung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B5-4.2 Erklärung des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B5-4.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versiche-

rungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B5-5 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Antragsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B5-6 Örtlich zuständiges Gericht

B5-6.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B5-6.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B5-7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B5-8 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Teil C Besondere Bestimmungen der Cyber-Firmenschutzversicherung

C1 Die folgenden besonderen Bestimmungen sind gültig, sofern sie ausdrücklich vereinbart sind.

C1-1 Besteht ein Dienstleistungsvertrag über ein Sicherheits-/Awarenesspaket mit dem vom Versicherer benannten Dienstleister, so halbiert sich abweichend von A1-14 die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung. Das Bestehen des Vertragsverhältnisses mit dem Dienstleister wird im Versicherungsfall geprüft.

Anhang: Leistungsübersicht einschl. Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits)

auswählbare Versicherungssummenvarianten:	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Drittsschadenbaustein:	500.000 Euro oder	1.000.000 Euro oder	2.500.000 Euro
Eigenschadenbaustein einschl. Ertragsausfall:	100.000 Euro oder	200.000 Euro oder	300.000 Euro
Service-/Kosten-Baustein:	100.000 Euro oder	200.000 Euro oder	300.000 Euro

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung begrenzt auf die in der jeweiligen Versicherungsvariante aufgeführten Versicherungssumme je versichertem Deckungsbaustein.

Die Leistungen werden in den aufgeführten Abschnitten beschrieben:

Service-/Kosten-Baustein	Teil A – Abschnitt A2
Drittsschaden-Baustein	Teil A – Abschnitt A3
Eigenschaden-Baustein einschl. Ertragsausfall	Teil A – Abschnitt A4

Versicherungsschutz besteht nur bei Dokumentation im Versicherungsschein:

Drittsschaden-Baustein	Teil A – Abschnitt A3
Ertragsausfall (Eigenschaden-Baustein)	Teil A – Abschnitt A4-2

Je Schadenfall gilt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt, mit folgenden Ausnahmen (kein Abzug eines Selbstbehaltes):

Abwehrkosten	Teil A – Abschnitt A3-5.1
IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten für vom Versicherer benannte Dienstleister	Teil A – Abschnitt A2-1

In der folgenden Übersicht sind die dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungen in Kurzform dargestellt. Die ausführlichen verbindlichen Regelungen stehen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Cyber-Firmenschutzversicherung (CFS 2021-04).

Versicherte Leistung:	versichert bis:	Seite:	Punkt:
Service-/Kosten-Baustein			
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles Versichert sind Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme einer Informationssicherheitsverletzung, getätigt werden.	50 % der Versicherungssumme; max. 100.000 Euro	9	A2-1
IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten Ersatz von Kosten für externe Dienstleister/Sachverständige zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des Schadens. Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden diese Kosten für einen Zeitraum von max. 48 Stunden erstattet, höchstens jedoch	Versicherungssumme 10.000 Euro	10	A2-2.1
Benachrichtigungskosten und Call-Center-Leistungen Ersatz von Kosten für Prüfung und Erfüllung der gesetzlichen/behördlichen Informationspflichten bei Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Versicherungsnehmer. Ersatz von Kosten für die Beauftragung eines Call-Centers zur Beantwortung von Fragen infolge der Meldung einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die betroffenen Personen	Versicherungssumme	10	A2-2.2
Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen Ersatz von Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung/Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers. Dazu gehören auch Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagement- oder PR-Beraters.	Versicherungssumme	10	A2-2.3
Erstellung von Web-Informationen Ersatz angemessener und notwendiger Kosten für die Einrichtung einer Webseite mit Informationsinhalten zu einem versicherten Cyber-Vorfall.	Versicherungssumme	10	A2-2.4
Cyber-Erpressung Ersatz von Honoraren, Auslagen und Aufwendungen für technische und rechtliche Beratung sowie technische Bemühungen zur Rückgewinnung der Kontrolle über die Daten im Krisenfall einer Cyber-Erpressung. Nicht versichert ist die Forderung (z. B. das Lösegeld) selbst.	Versicherungssumme	10	A2-2.5
EC-/Kreditkartenüberwachung Ersatz angemessener und notwendiger Kosten für Bank- und Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen zur Prüfung und Benachrichtigung Betroffener bei Missbrauch mit personenbezogenen Daten.	20 % der Versicherungssumme; max. 50.000 Euro	10	A2-2.6
Drittsschaden-Baustein	Nur versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt		
Haftpflicht-Schutz Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Es ist unerheblich, ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, einem mitversichertem Unternehmen oder beim Antragsteller eingetreten ist.	Versicherungssumme	10	A3-1

Versicherte Leistung:	versichert bis:	Seite:	Punkt:
Rechtswidrige elektronische Kommunikation Versicherungsschutz besteht für durch den Versicherungsnehmer veröffentlichte elektronische Medieninhalte wegen Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder Urheber- und Markenrechtsverletzungen und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.	50 % der Versicherungssumme; max. 100.000 Euro	11	A3-4.1
E-Payment Versicherungsschutz besteht für Forderungen von E-Payment Service Providern auf Zahlung von Vertragsstrafen wegen Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards.	50 % der Versicherungssumme; max. 100.000 Euro	11	A3-4.2
Vertragliche Schadenersatzansprüche Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistungen.	50 % der Versicherungssumme; max. 100.000 Euro die genannte Höchstentschädigung gilt kumuliert für alle Deckungserweiterungen nach A3-4.3	11	A3-4.3
Mitversichert sind:			
Vertragsstrafen wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzvereinbarungen		11	A3-4.3.1
Vertragsstrafen wegen Verzug		11	A3-4.3.2
Erstattungen von Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung geschuldeter Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aufgrund einer durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Betriebsunterbrechung (Sonstige Vertragsstrafen)		11	A3-4.3.3
Strafen und Entschädigungen mit Strafcharakter Mitversichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Geld- und Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter.	20 % der Versicherungssumme; max. 50.000 Euro	11	A3-4.4
Eigenschaden-Baustein			
Wiederherstellung von Daten Versicherungsschutz besteht für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.	Versicherungssumme	12	A4-1.1
Austausch von Hardware Mitversichert ist der Austausch von Hardware, sofern das Entfernen von Schadsoftware oder Schadhardware nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.	max. 50.000 Euro	13	A4-1.3
Systemverbesserung nach Angriff (Sicherheitsverbesserungen) Mitversichert sind Kosten zur Verbesserung des IT-Systems nach einer Informationssicherheitsverletzung wenn die Maßnahme geeignet ist, den erneuten Eintritt des Schadens zu verhindern und der Aufwand der Verbesserung des IT-Systems in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen aus der Verhinderung eines erneuten Schadens steht.	max. 50.000 Euro	13	A4-1.4
Cyber-Betrug Im Fall eines unberechtigten Zugangs Dritter auf von Versicherten genutzte Computersysteme, besteht Versicherungsschutz für folgende daraus resultierenden Schäden:	max. 50.000 Euro die genannte Höchstentschädigung gilt kumuliert für alle Deckungserweiterungen nach A4-1.5	13	A4-1.5
erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen wie z. B. Voice-Over-IP-Telefonie		13	A4-1.5
Verluste von Waren durch unautorisierte Auslieferung;		13	A4-1.5
Verluste aus unautorisierten Überweisungen/Zahlungen;		13	A4-1.5
Verluste aus der Manipulation von Webseiten oder Webshops;		13	A4-1.5
einschließlich der Verleitung eines Mitarbeiters des Versicherungsnehmers zur Veranlassung von Zahlungen/Überweisungen (z. B. fake-president)		13	A4-1.5
Ertragsausfall	Nur versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt		
Ertragsausfall	Versicherungssumme	13	A4-2
Versichert ist der Ertragsausfall, wenn der Betrieb aufgrund einer versicherten Informationssicherheitsverletzung unterbrochen oder beeinträchtigt wird.		13	A4-2.1.1
Der Unterbrechungsschaden (Ertragsausfall) besteht aus dem nicht erwirtschafteten Betriebsgewinn und den fortlaufenden Kosten während der Betriebsunterbrechung	6 Monate Haftzeit	13	A4-2.1.2
Zeitliche Selbstbeteiligung, bei der kein Anspruch auf Entschädigung besteht.	8 Stunden	13	A4-2.2.3
Mehrkosten Versichert sind Aufwendungen als Ersatz für die Einsatzmöglichkeit von Daten oder Software, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich waren und somit der Verhinderung/Verkürzung der Betriebsunterbrechung dienen.	Versicherungssumme	13	A4-2.1.3
Ertragsausfall wegen Ausfall des IT-Dienstleisters einschließlich Cloud Versichert ist der Betriebsunterbrechungsschaden durch den Ausfall eines Computersystems als Folge einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit eines externen IT-Dienstleisters aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung.	50 % der Versicherungssumme; max. 100.000 Euro	14	A4-2.1.4

Anhang: Glossar / Fachbegriffe IT-Sicherheit

Application Firewall

Eine (Anwendungs)Firewall, die die Ein-/Ausgabe oder Systemaufrufe einer Anwendung oder eines Dienstes steuert. Sie überwacht und blockiert die Kommunikation, basierend auf einer konfigurierten Richtlinie.

Advanced Persistent Threat (APT)

Als APT (fortgeschrittene, andauernde Bedrohung), bezeichnet man einen zielgerichteten Cyber-Angriff auf stark eingegrenzte Systeme und Netzwerke. Solche Angriffe können nur schwer verhindert werden, da sie oft mit großem Aufwand so entworfen wurden, dass die Standard-Schutzmaßnahmen in Unternehmen umgangen werden.

Authentizität

Authentizität umfasst die Forderung nach Echtheit, Überprüfbarkeit und Vertrauenswürdigkeit, z. B. von Informationen. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass ein Empfänger zweifelsfrei sicher sein kann, dass eine Nachricht tatsächlich von dem angeblichen Verfasser geschaffen und nicht gefälscht wurde oder anderweitig durch Dritte verändert worden ist.

Backdoor / Hintertür

Hintertüren sind Schadprogramme, die dazu dienen, einen unbefugten Zugang zu einem Computersystem offen zu halten, um unbemerkt in das System eindringen zu können.

Bedrohung

Eine Bedrohung ist ein Umstand, durch den ein Schaden entstehen kann. In die IT-Welt übersetzt, kann ein Umstand die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit von Informationen beeinträchtigen und so einen Schaden beim Besitzer/Benutzer der Informationen entstehen lassen.

Bot / Botnetze

Ein Bot ist ein Programm, das auf dem Rechner eines Anwenders ohne dessen Wissen installiert wird und aus der Ferne Anweisungen eines Angreifers ausführen kann. Werden viele Bots zusammengeschlossen, entsteht ein Bot-Netz.

Bot-Netze werden für illegale Aktivitäten, wie z. B. dem massenhaften Versand von Spam-Mails oder E-Mails mit bösartigen Anhängen und Links (z. B. für Phishing) oder der Aufzeichnung von Tastaturanschlägen (Keylogging) und damit einhergehendem Diebstahl persönlicher Informationen wie Passwörtern, PIN etc. oder vertraulicher Geschäftsinformationen eingesetzt.

Bring your own Device (BYOD)

Computersysteme der Mitarbeiter, welche in erlaubter Weise für dienstliche Zwecke genutzt werden.

Clickjacking

Hier werden Teile einer Webseite bei der Darstellung überdeckt, so dass für den Benutzer nicht sichtbare, transparente Ebenen, die angezeigten Inhalte der Webseite überlagern. Klickt der Benutzer auf die vermeintlichen Inhalte der Webseite, so wird der Klick nicht an die sichtbare Ebene, sondern an die überlagerten Ebenen gesendet und somit entführt.

Cloud-Computing

Cloud Computing ist die Bereitstellung von Computingressourcen (z.B. Server, Speicher, Datenbanken, Netzwerkkomponenten, Software, Analyse- und intelligente Funktionen) über das Internet, also die Cloud, um schnellere Innovationen, flexible Ressourcen und Skaleneffekte zu bieten.

Code Signing

Code Signing ist ein Prozess zur digitalen Unterschrift von ausführbaren Dateien und Programmcodes und damit eine Form der kritischen Sicherheitskontrolle. Sie hilft Unternehmen und Anwendern mit dem Wissen, dass ihre Software vertrauenswürdig ist und nicht verändert wurde. Dadurch können sich die Nutzer darauf verlassen, dass die Software wirklich von diesem Hersteller stammt sowie von einer unabhängigen Instanz abgesegnet und nicht von einem unbekanntem Dritten manipuliert wurde.

Cross-Site-Scripting-Angriff / XSS-Angriff

Diese Angriffe richten sich gegen die Benutzer einer Webanwendung und deren Clients. Hierbei versucht ein Angreifer indirekt Schadcodes an den Client des Benutzers der Webanwendung zu senden.

Datenschutzverletzung

Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

DDos-Attacke (Distributed Denial of Service)

Bei dieser Form des Cyber-Angriffs wird das Zielsystem mit einer so großen Anzahl von automatisierten Anfragen konfrontiert, dass das Zielsystem die Anfragen nicht mehr abarbeiten kann und reguläre Anfragen nicht mehr beantwortet werden.

E-Payment

E-Payment steht für Electronic Payment und bedeutet elektronischer Zahlungsverkehr bzw. Online-Zahlungsabwicklung.

Externer Dienstleister

Externer Dienstleister ist ein Dritter, der auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Daten, die durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt sind, oder vertrauliche Informationen speichert und/oder verarbeitet.

Fake President (CEO-Fraud)

Bei CEO-Fraud, auch Fake President oder Chefmasche genannt, geben sich Betrüger als Führungskraft eines Unternehmens aus (z. B. als Geschäftsführer/CEO) und fordern Mitarbeiter unter Verwendung falscher Identitäten zur Überweisung von Geld auf.

Fehlerhafte Bedienung

Fehlerhafte Bedienung ist die im Rahmen der Nutzung verursachte Fehlfunktion des Computer-Systems, die nicht durch einen IT-Hardwaredefekt, Bug im Programm, Virus, Wurm, Trojaner oder einer anderen Schadsoftware hervorgerufen wird, sondern durch Unwissenheit, Missverständnis, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit.

File-Sharing

Hier werden Dateien zwischen Internetnutzern direkt unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerks weitergegeben. Die Dateien befinden sich auf den Computern der einzelnen Teilnehmer oder dedizierten Servern, von wo sie an interessierte Nutzer verteilt werden. Für den Zugriff auf Filesharing-Netzwerke sind entsprechende Computerprogramme erforderlich.

Hacking

Hacking ist das unberechtigte Eindringen in fremde Netzwerke bzw. Computersysteme, um kriminelle Handlungen zu begehen.

Industrial Control System (ICS)

ICS ist der Oberbegriff für industrielle Steuerungssysteme mit einer Infrastruktur aus Hardware, Software und Vernetzungskomponenten. ICS sind Automatisierungs-, Prozesssteuerungs- und -leitsysteme, die die Verkettung aller Vorgänge (z. B. beim Verteilen und Be- und Verarbeiten) überwachen und steuern. Vorrangig erfolgt die Nutzung derartiger Systeme in produzierenden Betrieben, Versorgungsunternehmen, Betrieben des Gebäudemanagements und der Verkehrsleittechnik.

Infrastructure as a Service (IaaS)

Infrastructure as a Service ist ein Servicemodell des Cloud-Computings. Es bietet dem Nutzer die typischen Komponenten einer Rechenzentrumsinfrastruktur wie Hardware, Rechenleistung, Speicherplatz oder Netzwerkressourcen aus der Cloud. Der Zugriff über die Ressourcen erfolgt über private oder öffentliche Netzwerke

Injection-Attacken

Hier versucht ein Angreifer Befehle in die Webanwendung zu injizieren und auszuführen. Der Angriff richtet sich dabei gegen einen zur Umwandlung einer Eingabe in ein für die Weiterverarbeitung geeignetes Format zuständigen sog. Interpreter bzw. Parser, der von der Webanwendung verwendet wird.

Werden durch eine Injection-Attacke beispielsweise Daten der Webanwendung unzureichend validiert, so können diese Eingaben (z. B. Formulardaten, Cookies oder HTTP-Header) so gewählt werden, dass sie als Befehl interpretiert werden und so unbefugte Befehle zum Auslesen oder Manipulieren von Daten übermittelt werden.

Integrität

Integrität bezeichnet die Unversehrtheit von Daten bzw. die korrekte Funktionsweise von Systemen. Ziel ist es, das unberechtigte /ungewollte Ändern, Erstellen oder Duplizieren von Informationen zu verhindern. Die Integrität von Daten wird beispielsweise durch Systemfehler, Fehlbedienungen oder Manipulation unbefugter Personen und Systemen bedroht, indem entweder sichtbar oder unsichtbar eine Verfälschung oder Löschung von Informationen erfolgt.

IT-Forensik

IT-Forensik bezeichnet die methodisch vorgenommene Datenanalyse auf Datenträgern und in Computernetzen zur Aufklärung von Vorfällen in einem Computersystem, insbesondere zum Nachweis bzw. zur Ermittlung von Straftaten im Bereich der Computerkriminalität.

Kartenskimmer

Skimming bezeichnet das unbemerkte Auslesen von Bank- und Kreditkarten durch physikalische Manipulation von Geldautomaten oder Zahlungsterminals. Mit den ausgelesenen Daten werden in der Folge Kartenkopien erstellt. Um auf das Konto des Opfers zugreifen zu können wird auch die Eingabe der zugehörigen PIN mithilfe einer Kamera oder einer manipulierten Tastatur aufgezeichnet.

Keylogger

Als Keylogger wird Hard- oder Software zum Mitschneiden von Tastatureingaben bezeichnet. Sie zeichnen alle Tastatureingaben auf, um sie möglichst unbemerkt an einen Angreifer zu übermitteln. Dieser kann dann aus diesen Informationen für ihn wichtige Daten, wie z. B. Anmeldeinformationen oder Kreditkartennummern filtern.

MAC-Spoofing

Die MAC-Adresse (Media Access Control) eines Geräts ist eine vom Hersteller vorgegebene Adresse, mit der Geräte adressiert werden. Verschiedene Sicherungsmechanismen auf der Netzebene beruhen darauf, dass eine Verbindung nur von einem Gerät mit einer bestimmten MAC-Adresse aufgebaut werden darf.

Man-in-the-Middle-Attacke

Ziel bei einem Man-in-the-Middle-Angriff ist es, sich unbemerkt in eine Kommunikation zwischen zwei oder mehr Partnern einzuschleichen, beispielsweise um Informationen mitzulesen oder zu manipulieren. Hierbei begibt sich der Angreifer „in die Mitte“ der Kommunikation, indem er sich

gegenüber dem Sender als Empfänger und gegenüber dem Empfänger als Sender ausgibt. Gelingt es dem Angreifer, erfolgreich in die Kommunikation einzudringen, kann er evtl. sämtliche gesendeten Informationen einsehen oder auch manipulieren, bevor er sie an den richtigen Empfänger weiterleitet.

Patch-Management-Verfahren

Ein Patch (Flicken) ist ein Softwarepaket, mit dem Softwarehersteller Sicherheitslücken in ihren Programmen schließen oder andere Verbesserungen integrieren. Als Patch-Management bezeichnet man Prozesse und Verfahren, die helfen, verfügbare Patches für die IT-Umgebung schnell zu erhalten, zu verwalten und einspielen zu können.

Payment-Card-Industry (PCI)

Der Payment Card Industry Data Security Standard (abgekürzt PCI bzw. PCI-DSS) ist ein Regelwerk im Zahlungsverkehr, das sich auf die Abwicklung von Kreditkartentransaktionen bezieht und von allen wichtigen Kreditkartenorganisationen unterstützt wird.

Handelsunternehmen und Dienstleister, die Kreditkartentransaktionen speichern, übermitteln, oder abwickeln, müssen die Regelungen des PCI erfüllen. Halten sie sich nicht daran, können Strafgebühren verhängt, Einschränkungen ausgesprochen, oder ihnen letztlich die Akzeptanz von Kreditkarten untersagt werden.

Pharming

Beim Pharming werden Manipulationen an der Namensauflösung von Internet-Domainnamen vorgenommen, um Client- bzw. Kunden-Zugriffe auf gefälschte Server umzuleiten. Ein Angreifer kann damit beispielsweise erreichen, dass im Browser des Opfers eine gefälschte Webseite statt der eigentlich gewünschten Seite angezeigt wird.

Phishing

Mit Phishing werden Versuche bezeichnet, über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten an persönliche Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen. Mit den erhaltenen Daten werden z. B. Kontoplünderungen begangen. Es handelt sich dabei um eine Form des Social Engineering, bei dem die Gutgläubigkeit des Opfers ausgenutzt wird.

Plattform as a Service (PaaS)

Plattform as a Service (PaaS) ist eine Dienstleistung, die in der Cloud eine Computer-Plattform für Entwickler von Webanwendungen zur Verfügung stellt, wie z. B. schnell einsetzbare Laufzeitumgebungen oder Entwicklungsumgebungen.

Rechtswidrige Kommunikation

Rechtswidrige Kommunikation ist die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten die u. a. zur Verletzung von Marken-, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum führt und/oder Persönlichkeits- und Wettbewerbsrechte verletzt.

Risiko

Risiko wird häufig definiert als die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schaden auftritt, und dem Ausmaß dieses Schadens. Im Unterschied zu „Gefährdung“ umfasst der Begriff „Risiko“ bereits eine Bewertung, inwieweit ein bestimmtes Schadensszenario im jeweils vorliegenden Fall relevant ist.

Rootkit

Ein Rootkit ist ein Schadprogramm, das manipulierte Versionen von Systemprogrammen enthält. Die manipulierten Systemprogramme sollen es einem Angreifer ermöglichen, zu verbergen, dass er sich erfolgreich einen Zugriff mit Administratorenrechten verschafft hat und er diesen Zugang später erneut benutzen kann.

Schadfunktion / Schadprogramm / Schadsoftware / Malware

Die Begriffe bezeichnen Software, die mit dem Ziel entwickelt wurde, unerwünschte und meistens schädliche Funktionen auszuführen. Beispiele sind Computer-Viren, Würmer und Trojanische Pferde. Schadsoftware ist üblicherweise für eine bestimmte Betriebssystemvariante konzipiert und wird daher meist für verbreitete Systeme und Anwendungen geschrieben.

Schutzziele

Schutzziele definieren die grundlegenden Zielsetzungen der IT-Sicherheit und umfassen die Vertraulichkeit, die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit von Informationen, Systemen und Prozessen.

Schwachstelle

Eine Schwachstelle ist ein sicherheitsrelevanter Fehler eines Computersystems oder einer Institution. Ursachen können in der Konzeption, den verwendeten Algorithmen, der Implementation, der Konfiguration, dem Betrieb sowie der Organisation liegen. Eine Schwachstelle kann dazu führen, dass eine Bedrohung wirksam wird und eine Institution oder ein System geschädigt wird. Durch eine Schwachstelle wird ein Objekt (eine Institution oder ein System) anfällig für Bedrohungen.

Social Engineering

Social Engineering ist eine Methode, um unberechtigten Zugang zu Informationen oder Computersystemen durch „Aushorchen“ zu erlangen. Beim Social Engineering werden menschliche Eigenschaften wie z. B. Hilfsbereitschaft, Vertrauen, Angst oder Respekt vor Autorität ausgenutzt. Dadurch können Mitarbeiter so manipuliert werden, dass sie unzulässig handeln.

Software as a Service (SaaS)

Software as a Service (SaaS) ist ein Teilbereich des Cloud Computings und basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt wird.

Spam

Missbrauch von elektronischen Sendediensten (z. B. E-Mails, SMS) zum Versand von nicht erwünschten und unaufgeforderten Massennachrichten, die Werbung für dubiose Produkte enthält oder versucht über Anhänge Schadsoftware zu installieren.

Spyware

Spyware sind Programme, die heimlich Informationen über einen Benutzer bzw. die Nutzung eines Rechners sammeln und an den Urheber der Spyware weiterleiten. Spyware gilt häufig nur als lästig, jedoch können durch Spyware auch sicherheitsrelevante Informationen wie Passwörter ausgeforscht werden.

Trojaner

Programm, welches sich als nützliches Werkzeug tarnt, jedoch schädliche Programmcodes einschleust und im Verborgenen unerwünschte Aktionen ausführt.

Verfügbarkeit

Dem Benutzer stehen Dienstleistungen, Funktionen eines Computersystems oder auch Informationen zum geforderten Zeitpunkt zur Verfügung.

Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen müssen vor unbefugter Preisgabe geschützt werden.

Virens Scanner / Antiviren- oder Virenschutzprogramm

Software, die Schadprogramme wie z.B. Computerviren, Computerwürmer oder Trojanische Pferde aufspüren, blockieren und gegebenenfalls beseitigen kann.

Virus

Schadsoftware, die sich nach ihrer Ausführung selbst reproduziert und dadurch vom Anwender nicht kontrollierbare Manipulationen am System vornimmt.

Voice-Over-IP-Telefonie

Hier werden die Sprachdaten digitalisiert, in kleine IP-Pakete verpackt und einzeln vom Sprecher zum Hörer transportiert, wo sie wieder zusammengefügt und für den Lautsprecher in ein analoges Signal zurückgewandelt werden.

Wurm

Virus, der sich auch ohne Ausführung selbst reproduziert und sich im System ausbreitet.